

PARLAMENTSDIENSTE (Hrsg.), Das Parlament - "Oberste Gewalt des Bundes"? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Bern/Stuttgart (Paul Haupt) 1991, sFr. 45.--.

Das provokative Fragezeichen im Titel der Festschrift verdeutlicht eindrücklich die bedrängte Stellung der Bundesversammlung im ausgehenden 20. Jahrhundert. Vor dem Hintergrund liberal-demokratischen Gedankengutes haben die Schöpfer der Bundesverfassung dem Parlament in programmatischer Weise die Rolle der obersten Gewalt zugewiesen (Art. 71 BV). Zwischen Verfassungsintention und Verfassungswirklichkeit klafft heute eine deutliche Lücke. Stichworte wie Übergewicht der Exekutive, Verbandsinterventionismus, Vertrauensverlust der Parteien, Grenzen des Milizsystems, Verfilzung der Machtstrukturen, gesellschaftsstrukturelle Stimmabstinenz, Zunahme ausserparlamentarischer Opposition, Konkordanzzwang, Repräsentationsdefizite im Zweikammersystem und Verlust innerer politischer Handlungsfähigkeit zeigen, dass das Parlament längst nicht mehr der einzige Ort ist, wo die oberste Gewalt ausgeübt wird. Dieser Zersplitterung des parlamentarischen "Gewaltmonopols", dem Verhältnis der Bundesversammlung zu den übrigen (verfassungs)rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Kräften und den Reformmöglichkeiten gehen die rechtswissenschaftlichen, politologischen und historischen Beiträge zu dieser Festschrift nach.

Die 27 Beiträge gliedern sich in fünf Kapitel. Im ersten wird das Verhältnis von **Parlament und Gesellschaft** untersucht. Yannis PAPADOPOULOS widmet sich im Einleitungsbeitrag über *L'acceptabilité des décisions parlementaires* der Frage der Übereinstimmung von parlamentarischen Entscheidungen und Volksabstimmungen sowie

der Rolle des Referendums im schweizerischen Konsenssystem. Sandro CATTACIN, Armin KÜHNE und Erwin RÜEGG stellen unter *Neokorporatismus und Ökologisierung von Politik: Die Rolle des Parlaments bei der Reform des institutionellen Designs* fest, dass ökologische Konflikte nicht mehr auf Verbandsstufe gelöst werden können. Zur Ablösung des Neokorporatismus postulieren sie eine Professionalisierung des Parlaments, die Trennung von Verbands- und Parlamentsfunktion und eine bessere Repräsentation von Gesellschaftsinteressen im Verbandssystem. Die Verpflichtung der Parlamentarier zur Offenlegung von Interessenbindungen und der deutliche Anstieg von Abstimmungen unter Namensaufruf haben es Ruth LÜTHI, Luzius MEYER und Hans HIRTER erlaubt, eine interessante Untersuchung über die *Fraktionsdisziplin und die Vertretung von Partikulärinteressen im Nationalrat* vorzulegen. Die Auswertung des umfangreichen Datenmaterials wird sicherlich von grossem Nutzen für künftige Fragen der Transparenz parlamentarischer Willensbildung sein. 20 Jahre Frauenstimmrecht und das Gebot der Geschlechtergleichbehandlung haben die jüngere parlamentarische Tätigkeit mitgeprägt. Der breit angelegte Beitrag über *L'égalité des sexes et le Parlement fédéral (1971-1989)* von Thanh-Huyen BALLMER-CAO und Patrizia SCHULZ widmet sich dieser Wechselbeziehung und gelangt zu einer bescheidenen Zwischenbilanz und einem optimistischeren Ausblick. Beachtung verdient der Hinweis der Verfasserinnen, eine künftige Parlamentsreform bedürfe auch des Überdenkens der Machtverteilung zwischen Mann und Frau. Der zweigleisigen Informationsbeschaffung und -vermittlung zwischen Öffentlichkeit und Parlament widmet sich Roger BLUM in seinem Beitrag über *Parlament und Massenmedien*. In einer besonders lesenswerten Synthese von Theorie und langjähriger praktischer Erfahrung gelingt es dem Verfasser, die wichtige Rolle der Medien bei der Erhöhung der Parlamentsöffentlichkeit (demokratischer "service public") aufzuzeigen. Der Stellung des Parlamentariers inmitten der Informationsflut und -verarbeitung widmet sich Ernst FRISCHKNECHT: "In drei Minuten ein Experte". *Anmerkungen zum Thema Parlament und Information*. Das ernüchternde Ergebnis seiner Untersuchung über den heutigen parlamentarischen Umgang mit Informationen veranlasst den Verfasser zum Ruf nach institutionellen Reformen. Der zementierende Einfluss des Parlaments auf die Rechtsanwendung über den

Weg der Gesetzesauslegung ist bekannt und - mit gewisser Skepsis - teils auch anerkannt. David JENNY zeigt in seinem Beitrag zum *Einfluss des Rechtssetzers auf das weitere Schicksal seiner Erlasse: Bemerkungen zur subjektiv-historischen Auslegung* Möglichkeiten und Grenzen der juristisch wichtigen Auslegungsmethode auf. Zu Recht tritt JENNY auch für einen stärkeren Einbezug dieser Interpretationsart dort ein, wo es gilt, die Verfassungsmässigkeit eines (kantonalen) Erlasses zu überprüfen.

Der zweite Teil zum Stichwort **Parlamentarische Strukturen und Prozesse** wird durch die Gretchenfrage "*Milizparlament?*" eingeleitet. Eine mit Akribie durchgeführte Untersuchung führt Alois RIKLIN und Silvano MÖCKLI zum Schluss, die Bundesversammlung sei vom Zeitaufwand - hingegen nicht von der Entschädigung und der Infrastruktur - her faktisch ein Halbberufsparlament. Besonders hilfreich für künftige Diskussionen über eine Parlamentsreform ist die Folgerung, das (heutige) Halbberufsparlament besitze aufgrund dieser Besonderheiten eine überaus schmale Rekrutierungsbasis, schaffe Ungleichheiten zwischen den Parlamentariern und führe zu Repräsentationsverzerrungen. Man sollte sich zur Ehrenrettung des Halbberufsparlaments doch auch die Frage stellen, ob diese Missstände nicht durch "Stützungsmaßnahmen" zugunsten der Parlamentarier beseitigt werden könnten, wie sie etwa das neue Parlamentsrecht der CSFR integral vorsieht (Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz und Besoldung eines persönlichen Mitarbeiters). Die Stellung des Ständerates ist heute politisch umstritten wie kaum zuvor. Annemarie HUBER-HOTZ setzt sich in ihrem Beitrag *Das Zweikammersystem - Anspruch und Wirklichkeit* mit der heiklen Frage der Zweckmässigkeit des schweizerischen Zweikammersystems auseinander, die sie in positivem Sinn beantwortet, zugleich aber auch Massnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit des parlamentarischen Verfahrens vorschlägt. Dass allerdings auch ein nach Proporz bestellter Ständerat seiner Aufgabe als Hüter regionaler Aufgaben nachkommen könnte, ist entgegen der Vermutung der Verfasserin zu bejahen (vgl. dazu etwa die Verbindung von Regionalismus und Verhältniswahl in den bernischen Wahlkreisverbänden). Parlamentarisches Verfahrensrecht wird von Aussenstehenden oft unterschätzt, wenn nicht gar übersehen. Christoph LANZ (*Parlamentarisches Verfahren - Nebensa-*

che oder mehr?) gelingt es, dessen Bedeutung und Wandlungsfähigkeit konzis und eindrücklich aufzuzeigen. Sein kunstvolles Zusammenfügen der verfahrensrechtlichen "Mosaiksteine" zu einer Einheit gerät zu einem eigentlichen Kurzgrundriss des Verfahrens der Bundesversammlung, der zugleich Einblicke gewährt, die man in der staatsrechtlichen Literatur ansonsten vergeblich sucht. Dass Motion und parlamentarische Initiative zu immer beliebteren Handlungsinstrumenten der Parlamentarier werden, ist eine Tatsache, die stark mit deren tiefen Erfolgchancen kontrastiert. Martin GRAF setzt sich in seinem Beitrag zu *Motion und parlamentarische Initiative. Untersuchungen zu ihrer Handhabung und politischen Funktion* mit diesem Phänomen auseinander. Die detaillierte Untersuchung führt ihn zum beachtenswerten Schluss, die "Vorstossflut" solle nicht eingedämmt werden, vielmehr sei die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse qualitativ zu heben und zu beschleunigen. Die parlamentarischen Kommissionen stehen gegenwärtig in Bund und Kantonen im Aufwind, teils ist ein regelrechtes Frühlingserwachen zu beobachten. Dieser Entwicklung widmet sich Kurt NUSPLIGER in seinem Beitrag über *Die Stärkung der parlamentarischen Kommissionen*. Seine präzisen und anregenden Ausführungen über die heutige und künftige Stellung der Kommissionen werden bei der erhofften Parlamentsreform sicherlich gebührende Beachtung finden. Der Aufsplitterung der Aufsicht über die Bundesfinanzen auf fünf Organe, deren Zusammenwirken und Vorteilen widmet sich Christian AYER in *La surveillance parlementaire des finances de la Confédération*. Positivrechtlich sind Fraktionen (wie auch Parteien) eine quantité négligeable, faktisch sind sie für das Funktionieren eines Parlaments unerlässlich. Umso hilfreicher sind Darstellungen, die sich mit der Rolle der Fraktionen im politischen Prozess befassen, wie sie Felix MEIER-GROB unter den Stichworten Information, Koalitionsbildung, Drohpotential und Medien angeht (*Die Fraktionen in der Bundesversammlung: ein mehrschichtiges Phänomen*). Mariangela WALLIMANN-BORNATICO befasst sich mit dem selten behandelten Thema der Amnestie und zeigt auf, dass dieses Instrument nur unter aussergewöhnlichen Umständen aktiviert wird (*Il parlamento e la prassi dell'amnistia*). Der parlamentarischen Immunität, Teil des klassischen Inventars des Parlamentsrechts, wird allgemein nur geringe praktische Bedeutung zugemessen. Die Verschärfung der poli-

tischen Auseinandersetzung, der starke Anstieg der Immunitätsaufhebungsgesuche in den letzten Jahren wie auch die Aufhebung der Immunität von Nationalrat Ziegler deuten darauf hin, dass das Immunitätsrecht zunehmend an Gewicht gewinnen wird. Bei der Weiterentwicklung der bestehenden Praxis wird die sehr übersichtliche, ihren eigenen Standpunkt überzeugend vertretende Darstellung von Brigitta M. GADIENT über *Die parlamentarische Immunität im Bund* besonders hilfreich sein.

Den dritten Teil zum nach wie vor besonders interessanten **Verhältnis zwischen Parlament und Exekutive** leitet die aufschlussreiche Untersuchung über *Parlamentarismus und Antiparlamentarismus in den Jahren 1933-1945* von Georg KREIS ein. Eindrücklich wird aufgezeigt, wie die autoritären Tendenzen der 1930er Jahre in Kopplung mit dem Vollmachtenregime die Stellung des Parlaments empfindlich schwächten. Es ist zu hoffen, dass diese Untersuchungsergebnisse künftig zur besseren Darstellung des Einflusses des europäischen autoritären Staatsdenkens auf das politische und staatsrechtliche Staatsverständnis der Nachkriegszeit beitragen. Das Kollegialprinzip gilt trotz seiner Herkunft aus dem französischen Staatsrecht als eine Besonderheit des schweizerischen Regierungssystems. Der Aufweichung dieses Prinzips zugunsten der Departementsprerogative sowie den Möglichkeiten einer Stärkung widmet sich Heinrich UEBERWASSER unter *Die Mitwirkung des Bundesratskollegiums in der Bundesversammlung im Lichte des Kollegialprinzips*. Zur Rolle und Bedeutung der Gesetzesevaluation äussert sich Jean-Daniel DELLEY (*L'évaluation législative, instrument de l'action parlementaire*). Das Instrument der Gesetzesevaluation als Mittel zur Ergänzung der parlamentarischen Kontrolle und der Wirksamkeit gesetzgeberischen Handelns ist für die Schweiz relativ neu. Umso hilfreicher ist die vorliegende Standortbestimmung, die sich zu den Chancen und Risiken der Evaluation äussert. Die Verlagerung der Hauptgewichte der Staatstätigkeit zur Verwaltung hin hat sich auch auf die Stellung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Verwaltung abgefärbt. *Zur Wirksamkeit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle im Bund*, ihrer Notwendigkeit und den Möglichkeiten einer Verbesserung äussert sich eingehend Philippe MASTRONARDI. Mit der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommis-

sion im Jahre 1989 ist Neuland betreten worden. Über die dabei gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich Mandatumfang, Verfahren und Zusammenarbeit mit anderen Bundesorganen sowie die (positiv beurteilten) Auswirkungen berichtet Jean GUINAND (*La commission d'enquête parlementaire. Une expérience récente*). Das Wiederaufblühen parlamentarischen Selbstbewusstseins äussert sich unter anderem im Ruf nach verstärkten Einsichts- und Auskunftsrechten der Parlamentarier. Isabelle HÄNER setzt hier ein und baut die in Bund und Kanton gewonnenen Erfahrungen in einer scharfsinnigen, bis ins Detail durchdachten Analyse zu einem umfassenden System über die *Parlamentarische Erkundungsfreiheit gegenüber der Verwaltung* aus.

Das vierte Kapitel steht unter dem Motto **Parlament und Aussenpolitik**. Über die Entwicklung der Beziehungen der Bundesversammlung zur Europäischen Gemeinschaft, die durch eine langanhaltende Phase der Passivität und den kürzlichen Umbruch zu eifriger Aktivität hin gekennzeichnet ist, gibt Pascal SCIARINI in seinem Beitrag (*Le rôle et la position de l'Assemblée fédérale dans les relations avec la Communauté européenne depuis 1972*) detailliert Auskunft. Zu den Möglichkeiten der Politik in der Auseinandersetzung mit technischen und wissenschaftlichen Grundfragen äussert sich Christine MIRONESCO in *Le rôle du Parlement dans la coopération scientifique et technique européenne*. In einem engagierten und überaus lesenswerten Beitrag befasst sich Daniel THÜRER mit der Gestalt der Bundesversammlung in einem geeinten Europa (*Die schweizerische Bundesversammlung und die Europäische Gemeinschaft - Zu den Chancen einer verstärkten parlamentarischen Legitimierung des europäischen Gemeinschaftsrechts im nationalen Rahmen*). Es ist zu hoffen, dass Thürers Votum mancherlei Lähmungen, die angesichts des Integrationsprozesses zu beobachten sind, überwinden hilft.

Die Festschrift wird durch die **Schlussbetrachtungen** von zwei prominenten Beobachtern des Parlamentarismus abgeschlossen. Jean-François AUBERT äussert sich in *Et pourtant il tourne* zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens mittels "remède de bonne femme" zu den Gefahren einer Professionalisierung des Parlaments und warnt vor der Hinwendung zum parlamentarischen Regierungs-

system. Wolf LINDER verknüpft die vorliegenden Festschriftbeiträge, den Stand der politologischen Forschung und seine eigene reiche Erfahrung zu einem in mancher Hinsicht weiterführenden *Ausblick*, dessen Lektüre nicht nur dem eiligen Leser ans Herz zu legen ist.

Linders brillianter Synthese lässt sich wenig beifügen, aber immerhin dieses: Die sorgfältig redigierte Festschrift füllt ohne Zweifel eine grosse Lücke und zeigt auf, in welche Richtung künftig das (wissenschaftliche und politische) Augenmerk zu richten sein wird. Wenn man sich da und dort weitere Beiträge gewünscht hätte (so etwa rechtsvergleichende Erkenntnisse aus der Formierung des Parlamentarismus in Mittel- und Osteuropa, Einfluss des Wahlsystems auf das Parlament, Stellung der Parteien), so ist dies nicht der Festschrift anzukreiden, sondern zeugt eher von der Lust des Rezensenten nach weiteren Aufschlüssen. Die Beiträge verbindet eine Gemeinsamkeit: die Erkenntnis der Reformbedürftigkeit des heutigen Parlamentsbetriebs und das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten. So erfreulich dieser Reform- und Aufbruchwille ist, so ist auch zu hoffen, dass er auf andere Gebiete übergreift. Eine Parlamentsreform ohne materielle Reform der übrigen Verfassungsbereiche wird zwingend unvollkommen und fragmentarisch bleiben.

TOMAS POLEDNA, VOLKETSCHIL/ZÜRICH

RECOMMANDATIONS RELATIVES A LA TERMINOLOGIE, éd. par la Conférence des services de traduction des Etats de l'Europe occidentale, Groupe de travail terminologie et documentation, Berne (Chancellerie fédérale suisse) 1990, sFr. 26.--.

La Chancellerie fédérale suisse met à la disposition de ceux qui s'intéressent à la terminologie un dossier intitulé "*Recommandations relatives à la terminologie*".¹ Ces recommandations sont le résultat des travaux du Groupe de travail terminologie et documentation de la *Conférence des services de traduction des Etats de l'Europe occidentale (CST)*. Créée en 1981, la CST compte 31 services membres issus de 12 pays.

Bel exemple de collaboration internationale, cette initiative est issue du besoin ressenti par les services de traductions membres de la CST de fournir une méthode de travail fondée sur quelques principes théoriques solides, mettant ainsi à la portée de tous les bases d'une méthodologie du travail de terminologie dans le but d'uniformiser les méthodes de travail en terminologie.

Bien que l'activité terminologique se soit considérablement développée ces dix dernières années très peu d'ouvrages de référence ou d'initiation à la terminologie ont été proposés jusqu'à ce jour. Le principal mérite de ces recommandations, outre celui d'exister, est d'être disponible en plusieurs langues (allemand, anglais, français et italien).

Contrairement aux travaux et ouvrages proposés jusque là par l'Ecole canadienne, pionnière en matière de terminologie, et qui s'adressent à tous les "langagiers", les Recommandations de la CST ont été élaborées dans l'optique de l'aide à la traduction et s'inscrivent plutôt dans la tradition allemande. Il en résulte que parmi les quatre versions l'édition allemande est certainement la meilleure actuellement, la version française présentant quelques inexactitudes "terminologiques". L'édition italienne, qui sera disponi-

¹ Diffusé par la Chancellerie fédérale suisse, Section de terminologie, CH-3003 Berne.

ble en 1992, devra, quant à elle, faire appel à toute l'ingéniosité des traducteurs pour créer, en grande partie, une terminologie de la terminologie actuellement encore inexistante dans cette langue.

Les Recommandations s'adressent aux responsables et au personnel des services de traduction et de rédaction, éventuellement à leurs supérieurs décidés à travailler en terminologie, ainsi qu'aux traducteurs/traductrices et spécialistes qui pratiquent la terminologie en marge de leur travail principal.

Présentées dans un superbe classeur permettant l'ajout d'annexes supplémentaires et les mises à jour, les Recommandations comprennent deux grandes parties :

- une partie théorique, concise, rappelant les notions fondamentales de la terminologie: traduction et terminologie, langue de spécialité, terme, notion, classification, fiche terminologique, méthodologie du travail terminologique etc.

Cette partie théorique, peut être un peu ardue aux yeux de ceux qui découvriront le travail de terminologie au travers de ces recommandations, est cependant très bien illustrée par des exemples parlants.

- une deuxième partie, composée de quatre annexes, donne les définitions des principales notions d'après la norme ISO, Terminology Vocabulary/Terminologie vocabulaire, une bibliographie, une liste des banques de données terminologiques, d'information sur les langues et de quelques systèmes de gestion de banques de données (il serait souhaitable qu'à l'avenir la vocation de chacun des systèmes énumérés soit précisée, ceci pour éclairer l'utilisateur), enfin une description des divers services de traduction membres de la CST. Toutes ces informations complémentaires, que le traducteur a normalement bien du mal à se procurer constituent bien entendu la richesse et l'attrait de ces recommandations. Au delà de l'information qu'elles visent à diffuser auprès des traducteurs et autres utilisateurs, ces recommandations servent en premier lieu la coopération en matière de terminologie.

FROHMUT W. GERHEUSER, Die Wirkungen der beruflichen Vorsorge auf den Arbeitsmarkt, Chur/Zürich (Verlag Rüegger) 1991, 125 Seiten

Seit Mitte der siebziger Jahre und vermehrt seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) im Jahre 1985 wird befürchtet, dass die zweite Säule negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt habe. Man vermutet, dass sich vor allem folgende Regelungen negativ auswirken:

- die unvollständige Freizügigkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts wirke als "goldene Fessel" bei Arbeitsplatzwechseln;
- da ein Versicherungsschutz unterhalb des sog. Koordinationsabzugs (1990: 19'200 Franken) nicht gegeben ist, würde versucht, durch die Schaffung von Teilzeitstellen Kosten zu sparen;
- wegen höherer Beitragssätze für ältere Arbeitskräfte (sog. Altersstaffelung) würden diese auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert;
- da gesundheitliche Vorbehalte im BVG unzulässig seien, würden Personen mit angeschlagener Gesundheit und Invalide gar nicht erst angestellt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um diesen Nebenwirkungen nachzugehen; die drei wichtigsten sind: die Auswertung vorhandener statistischer Daten (z.B. AHV/IV²), die Befragung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Befragung von Verantwortlichen für Anstellungsentscheide in Betrieben. Letzterem Ansatz folgte die Untersuchung von Frohmüt Gerheuser, die zusammen mit vier anderen im Auftrag der Arbeitsgruppe "Gesetzesevaluation" des Bundesamtes für Justiz durchgeführt worden ist. Die Arbeitsgruppe wollte damit vor allem das Instrumentarium sog. qualitativer Methoden im Vergleich zu anderen Ansätzen "testen" und ganz allgemein Erfahrungen mit Evaluationen und der Tauglichkeit dieses in

² Diesem Ansatz folgte ein anderes Projekt, das aber nicht Gegenstand dieser Besprechung bildet (Stephan SCHÄETTL, Berufliche Vorsorge und Arbeitsmarkt, WWZ-Studien Nr. 18, Basel 1990).

der Schweiz relativ neuen Instruments gewinnen. In elf Hearing-Runden befragte Gerheuser die Personalchefs von insgesamt 42 Unternehmen, die das gesamte Spektrum der Branchen und der Hauptformen von Pensionskassen abgedecken.

Die Resultate: Unter den im Zeitpunkt der Untersuchung günstigen Konjunkturbedingungen sind die quantitativen Wirkungen der gesetzlichen Mindestnormen gering; die Betriebe sind in erster Linie daran interessiert, die offenen Stellen mit fähigen Leuten zu besetzen. Gerheuser weist jedoch auch darauf hin, dass sich aus qualitativer Sicht gewisse nachteilige Wirkungen der untersuchten Bestimmungen feststellen lassen, namentlich deshalb, weil die volle Freizügigkeit im ausserobligatorischen Bereich fehlt. Die Folgen sind eine Segmentation des Arbeitsmarktes und nicht-optimale Allokation von Arbeitskräften, die sich bei veränderten Wirtschaftsbedingungen noch weit nachteiliger auswirken können. Ungünstige Arbeitsmarkteffekte treten in vielen Fällen deshalb nicht auf, weil Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Einbussen beim Vorsorgeschutz hinnehmen, wenn sie die Stelle wechseln. Dies geschieht meist unbewusst, weil die Transparenz der beruflichen Vorsorge ungenügend ist. Solche erst langfristig spürbare Folgen auf die Renten werden von den Versicherten unterschätzt.

Gerheuser geht in seiner Untersuchung eine Problematik an, welche in der Gesetzesgebungslehre bereits einen gewissen Stellenwert einnimmt: die Nebenwirkungen von Erlassen. Gerheuser und Schaetti (vgl. Fn. 2) zeigen in ihren Studien Zugänge zu deren Erfassung auf. Es wird interessant sein zu beobachten, inwieweit in nächster Zeit Ergebnisse von Evaluationsstudien bei der Vorbereitung von Erlassen berücksichtigt werden. Soweit potentiell oder faktisch ein Interesse an zuverlässigen Evaluationsresultaten besteht, wird sich die Rechtslehre vielleicht einmal damit befassen müssen, nach welchen Standards Evaluationen erarbeitet werden und inwieweit hierbei allenfalls gewisse Verfahrensregeln zu befolgen sind.